

49. Verantwortlichkeit eines Grundbuchrichters durch Unterlassung rechtzeitigen Bescheides auf einen Antrag auf Hypothekeneintragung. Erfordernisse eines rechtswirksamen Antrages auf Eintragung einer Hypothek.

III. Civilsenat. Urth. v. 10. Juni 1887 i. S. G. (Rl.) w. G. (Bekl.)
Rep. III. 135/87.

I. Landgericht Hanau.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat ein doppeltes Versehen dadurch sich zur Last gelegt, daß er dem Kläger auf seinen Antrag vom 24. Mai 1880 keinen Bescheid hat zugehen lassen, und daß er am 27. Mai die vom Kläger vorgelegte Schuldburkunde auf einseitige Erklärung der Schuldnerin an letztere ausgefolgt hat. Durch die Unterlassung eines rechtzeitigen Bescheides und weiterhin durch Auslieferung der Urkunde, welche die Legitimation für den klägerischen Antrag auf Eintragung der Hypothek enthielt, ist der Kläger verhindert worden, im Beschwerbewege eine Auflage an den Beklagten, als Grundbuchrichter, zur Eintragung der ihm bewilligten Hypothek rechtzeitig zu erwirken oder nach Maßgabe des §. 22 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 das Vorrecht seiner Hypothek vor der erst am 15. Juli vollzogenen Sch. 'schen Hypothek zu sichern. Da unbestrittenermaßen nur die Priorität dieser letzteren Hypothek den den Kläger schädigenden Ausfall bei Verteilung des Pfanderlöses herbeigeführt hat, so ist das unter §. 29 der Grundbuchordnung fallende Versehen des Beklagten

als Ursache dieses Ausfalles zu erachten, wenn sich annehmen läßt, daß der Kläger durch Ergreifung der Beschwerde oder durch Benutzung des in §. 22 a. a. O. dargebotenen Rechtsmittels den Vorrang für seine Eintragung hätte erreichen können.

Hinsichtlich dieser Annahme ist allein entscheidend, welches Resultat bei richtiger Auffassung seitens der zuständigen höheren Behörden zu erwarten war; die bloße Möglichkeit, daß die Entscheidung dieser Behörden auch zu Ungunsten des Klägers hätte ausfallen können, kommt nicht in Betracht. Da der Beklagte durch schuldhaftes Verhalten die Erwirkung einer Entscheidung überhaupt verhindert hat, so muß der Kausalzusammenhang schon dann als vorhanden angesehen werden, wenn davon auszugehen ist, daß die dem Kläger zu Gebote stehenden Rechtsmittel bei sachgemäßer Beurteilung zu seinen Gunsten hätten entschieden werden müssen.

Unter den vorliegenden Umständen wird dies vom Reichsgerichte angenommen. Laut Thatbestandes des ersten Urtheiles hat die Eigentümerin und Schuldnerin in einer notariell beglaubigten Urkunde die Eintragung einer Hypothek auf ihrem Grundeigentume für die Forderung des Klägers bewilligt und beantragt. Die Urkunde wurde von der Eigentümerin dem Kläger ausgehändigt und von letzterem mit dem Antrage auf Eintragung der Hypothek dem Gerichte übersendet. Als ungenügend könnte dieser Antrag nur alsdann erachtet werden, wenn in jedem Falle ein von dem Eigentümer selbst mündlich oder schriftlich gestellter Eintragungsantrag zu verlangen wäre. Allein eine derartige zu einem übermäßigen Formalismus führende Forderung erscheint nach den Gesetzen nicht gerechtfertigt. Das Reichsgericht nimmt daher keinen Anstand, sich der von Turnau, Grundbuchordnung Bd. 1 S. 297, in Verbindung mit S. 99, 100, vertretenen Ansicht anzuschließen, daß der Gläubiger ohne weiteres zum Antrage berechtigt sei, wenn er die vom Eigentümer in beglaubigter Form erklärte Eintragungsbewilligung überreicht, und daß wenn in letzterer der Eintragungsantrag mit enthalten ist, es eines besonderen Antrages überhaupt nicht bedürfe.“ . . .